

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 23. Dezember 2022

Seite 123

75. Jahrgang - Nr. 38

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

3. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Coburg Marketing“
8. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Coburg durch das Kommunalunternehmen CEB (Straßenreinigungssatzung)
- Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Errichten von 4 Flutlichtmasten zwecks Beleuchtung der Sportanlage auf dem Grundstück Rosenauer Straße 43a in 96450 Coburg (Fl.-Nr. 3363/8 Gmkg. Coburg) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 14.12.2022, BauRegNr. 20220152

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 41/18 vom 07.12.2022 für das Gebiet zwischen der Itz und der Bamberger Straße (Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB)

Auszeichnungen für verdiente Stadträte

Auszeichnungen für Herrn Dr. h.c. Hans Michelbach

### Landkreis Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Neubau einer Eigentumswohnanlage mit 9 Wohnungen auf dem Grundstück Flurnummer 297/4 der Gemarkung Rodach, Stadt Bad Rodach, Firma Schopf&Teig GmbH, Rosenau 16, 96472 Rödental

Öffentliche Bekanntmachung der Veräußerung von Grundstücksflächen durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Kösfeld

## Endspurt bei der Abgabe der Grundsteuererklärungen

### Stadt Coburg

#### 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Coburg Marketing“

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374), erlässt die Stadt Coburg folgende

#### 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Coburg Marketing“

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Als Eigenbetrieb nach den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung werden nachfolgende Betriebe und Tätigkeitsschwerpunkte/-bereiche der Stadt Coburg zusammengeführt:
1. Abteilung Tourismus  
Aufgabengebiet: Touristinformation (Gästeservice, Gruppenreisen und -führungen) Tourismus-Marketing, Internet, Social Media, Statistik, Touristische Kooperationen und Film- und Foto-datenbank
  2. Abteilung Veranstaltung und Projektarbeiten  
Aufgabengebiet: Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung, Event-Märkte (z. B. Weihnachtsmarkt, Klößmarkt), Städtepartnerschaften, Projektarbeiten, Protokollangelegenheiten und Filmlocation Coburg
  3. Abteilung Kongresshaus Rosengarten  
Aufgabengebiet: Allgemeine Verwaltung, Veranstaltungen, Tagungen-Kongresse, Haustechnik, Veranstaltungstechnik, Kongress-Marketing und Gebäudemanagement

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Dem Eigenbetrieb werden alle Aufgaben der Stadt Coburg wie in § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 genannt, übertragen.

## § 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Coburg, 16.12.2022  
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister

#### 8. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Coburg durch das Kommunalunternehmen CEB (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I, GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374), i. V. m. § 3 der Unternehmenssatzung für die kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, Seite 167 vom 23.12.2004), erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende:

**8. Änderungssatzung  
der Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Coburg durch das Kommunalunternehmen  
CEB (Straßenreinigungssatzung)**

**§ 1**

Die Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Coburg durch das Kommunalunternehmen CEB (Straßenreinigungssatzung) wird wie folgt geändert:

- (1) Gruppe 4:  
Straßen mit Reinigung an zwei Tagen in der Woche:  
Hinter "Michaelsgäßchen" wird folgende neue Zeile eingefügt: „Milchhofstraße“

**§ 2**

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Coburg, 25.11.2022

Kommunalunternehmen  
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AöR

gez. Wilhelm Austen

Wilhelm Austen  
Vorstand

**Vollzug der Bayer.  
Bauordnung (BayBO);  
Errichten von 4 Flutlichtmasten zwecks  
Beleuchtung der Sportanlage auf dem  
Grundstück Rosenauer Straße 43a in  
96450 Coburg (Fl.-Nr. 3363/8 Gmkg.  
Coburg) gemäß Bescheid der  
Stadt Coburg vom 14.12.2022,  
BauRegNr. 20220152**

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 14.12.2022, BauRegNr. 20220152, dem Turnverein 1848 Coburg e.V., Rosenauer Straße 43a, 96450 Coburg, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Errichten von 4 Flutlichtmasten zwecks Beleuchtung der Sportanlage auf dem Grundstück Rosenauer Straße 43a in 96450 Coburg (Fl.-Nr. 3363/8 Gmkg. Coburg)“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; [www.coburg.de/zugangseröffnung](http://www.coburg.de/zugangseröffnung) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

|                  |                      |
|------------------|----------------------|
| Mo., Di. u. Do.: | 8.30 Uhr – 15.30 Uhr |
| Mi. u. Fr.:      | 8.30 Uhr – 12.00 Uhr |

Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1632 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.

Coburg, den 15.12.2022  
S T A D T   C O B U R G

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung über die  
öffentliche Auslegung des Bebauungs-  
planentwurfes Nr. 41/18 vom  
07.12.2022 für das Gebiet zwischen der  
Itz und der Bamberger Straße  
(Bebauungsplan im vereinfachten  
Verfahren gem. § 13 BauGB)**

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt, dass der auf Grundlage des Würdigungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 7 BauGB des Senates für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen der Stadt Coburg in der Sitzung am 07.12.2022 geänderte Bebauungsplanentwurf Nr. 41/18 vom 07.12.2022 für das Gebiet zwischen der Itz und der Bamberger Straße mit Begründung vom

**09. Januar bis 20. Januar 2023**

im Stadtbauamt/Stadtplanung Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a, öffentlich ausliegt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes Nr. 41/18 vom 21.04.2021 wurden durch den Würdigungsbeschluss vom 07.12.2022 ergänzt.

Die ergänzten Bereiche sind im Planentwurf vom 07.12.2022 durch rote Darstellung kenntlich gemacht. Im Rahmen dieser erneuten öffentlichen Auslegung können gem. § 4a Abs. 3 BauGB Stellungnahmen nur zu den ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs Nr. 41/18 vom 07.12.2022 abgegeben werden.

Die Dauer der Auslegung wird, da die Grundzüge der Planung durch die Ergänzungen nicht berührt werden, auf zwei Wochen verkürzt.

Die Auslegung des o.g. Bebauungsplanentwurfes einschl. der Begründung findet im genannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet statt. Der Inhalt dieser Bekanntmachung, das Formblatt zum Datenschutz und der Bebauungsplanentwurf Nr. 41/18 vom 07.12.2022 für das Gebiet zwischen der Itz und der Bamberger Straße können hierzu mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg ([www.coburg.de](http://www.coburg.de)) unter Bürgerservice > Veröffentlichungen > Bekanntmachungen aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Zusendung der Unterlagen anzufordern oder – sofern die Pandemiesituation dies zum jeweiligen Zeitpunkt ermöglicht – eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Stadtverwaltung (Stadtbaumamt/ Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a) nach vorheriger Terminabsprache unter 09561/89 2613 oder 89 1611 vorzunehmen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Lt. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Im Zuge dieses Verfahrens sollen die Festsetzungen der Bebauungspläne:

Nr. 41/1 für das Gebiet zwischen Ernst-Faber-Str., Kettschendorfer Str., Bundesstr. 4 (Neu) und Itzufer vom 30.01.1968,

Nr. 41/7 für das Gebiet „Südlich der Wassergasse“ zwischen der Südzufahrt und der Bahnlinie Eisenach-Lichtenfels vom 13.01. 1988 m. Änd. v. 11.05.1988,

Nr. 41/8 für einen Teilbereich zwischen Uferstraße und Dieselstraße vom 11.03.1981 m. Änd. v. 06.05.1981,

Nr. 41/13 für das Gebiet zwischen Dieselstraße, Bamberger Straße (Südzufahrt) und Wassergasse vom 17.10.1991 m. Änd. v. 14.10.1992,

Nr. 41/15 für das Gebiet zwischen Uferstraße, Wassergasse und Dieselstraße vom 13.10.2004 und

Nr. 41/16 für das Gebiet Bamberger Straße zwischen von-Schultes-Straße und Wendeplatz Dieselstraße vom 09.04.2003 m. Änd. v. 09.07.2003,

soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 41/18 liegen, aufgehoben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich an das Stadtbaumamt, Abt. Stadtplanung,

Steingasse 18, 96450 Coburg oder per E-Mail an auslegung@coburg.de abgegeben werden.

**Datenschutz:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Coburg, 12.12.2022  
Stadt Coburg

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister

### **Der Stadtrat zu Coburg hat in seiner Sitzung vom 21. Juli 2022 beschlossen,**

**Herrn Bürgermeister Hans-Herbert Hartan**  
**Herrn Peter Kammerscheid**  
**Frau Bettina Lesch-Lasaridis**  
**Herrn Martin Lücke**  
**Herrn Christian Müller**  
**Frau Petra Schneider**  
**Herrn Frank Völker**

für ihr verdienstvolles Wirken zum Wohle der Stadt Coburg und ihrer Bürger den Goldenen Ehrenring der Stadt Coburg zu verleihen.

Die Auszeichnungen wurden am 15. Dezember 2022 mit dem Eintrag der Geehrten in das Goldene Buch der Stadt Coburg überreicht.

### **Der Stadtrat zu Coburg hat in seiner Sitzung vom 25. November 2021 beschlossen,**

**Herr Dr. h.c. Hans Michelbach**

für seine besonderen Verdienste um das Wohl der Stadt Coburg und ihrer Bürger die Bürgermedaille der Stadt Coburg zu verleihen.

Die Auszeichnung wurde am 15. Dezember 2022 mit dem Eintrag des Geehrten in das Goldene Buch der Stadt Coburg überreicht.

I.A.

Birgit Müller

## Landkreis Coburg

**Vollzug der Bayer.  
Bauordnung (BayBO);  
Neubau einer Eigentumswohn-  
anlage mit 9 Wohnungen auf dem  
Grundstück Flurnummer 297/4 der  
Gemarkung Rodach, Stadt Bad Rodach,  
Firma Schopf&Teig GmbH,  
Rosenau 16, 96472 Rödental**

**Baugenehmigung vom 16.12.2022**

Der Firma Schopf&Teig GmbH wurde auf Grund des Art. 59 BayBO unter Bedingungen und Auflagen die Genehmigung für den Neubau einer Eigentumswohnanlage mit 9 Wohnungen auf dem Grundstück Flurnummer 297/4, Gemarkung Rodach erteilt.

Am 25.08.2022 stellte die Firma Schopf&Teig GmbH einen Antrag auf Baugenehmigung.

Die Stadt Bad Rodach erteilte mit Stellungnahme vom 19.09.2022 das für Erteilung der Baugenehmigung erforderliche gemeindliche Einvernehmen nach Art. 36 Baugesetzbuch (BauGB).

Somit konnte die Baugenehmigung gemäß Art. 59 BayBO erteilt werden.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, Zimmer 157 und bei der Stadtverwaltung Bad Rodach eingesehen werden.

Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in  
95444 Bayreuth  
Postfachanschrift:  
Postfach 110321, 95422 Bayreuth  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Coburg, 16.12.2022

Limpert  
Verwaltungsinspektor

### **Öffentliche Bekanntmachung der Veräußerung von Grundstücksflächen durch die Gesamtheit der Zusammenhangsbeteiligten von Kösfeld**

Die Gesamtheit der Zusammenhangsbeteiligten von Kösfeld veräußert, - zur Abwendung einer sonst notwendigen Enteignung - die zum Bau der Staatsstraße 2205, Verlegung nördlich Coburg und den zu den sonstigen mit diesen Arbeiten zusammenhängenden Zwecken benötigten Flächen, der Gemarkung Kösfeld:

| Ca. Flächen:   |          |
|----------------|----------|
| aus Fl.Nr. 101 | 1.137 qm |
| aus Fl.Nr. 127 | 1.982 qm |
| aus Fl.Nr. 146 | 7.275 qm |
| aus Fl.Nr. 156 | 2.801 qm |
| aus Fl.Nr. 187 | 4.928 qm |
| aus Fl.Nr. 199 | 1.886 qm |
| aus Fl.Nr. 204 | 2.684 qm |
| aus Fl.Nr. 44  | 310 qm   |
| aus Fl.Nr. 63  | 2.538 qm |
| aus Fl.Nr. 89  | 1.910 qm |

Die Vertragsflächen aus den vorgenannten Flurnummern sind noch nicht vermessen, sondern annähernd errechnet. Das genaue Ausmaß der Vertragsflächen ergibt sich erst aus der noch durchzuführenden amtlichen Vermessung.

Im Ganzen werden folgende Flurnummern veräußert:

|             |        |
|-------------|--------|
| Fl.Nr. 90   | 870 qm |
| Fl.Nr. 94/2 | 820 qm |
| Fl.Nr. 138  | 32 qm  |
| Fl.Nr. 143  | 110 qm |

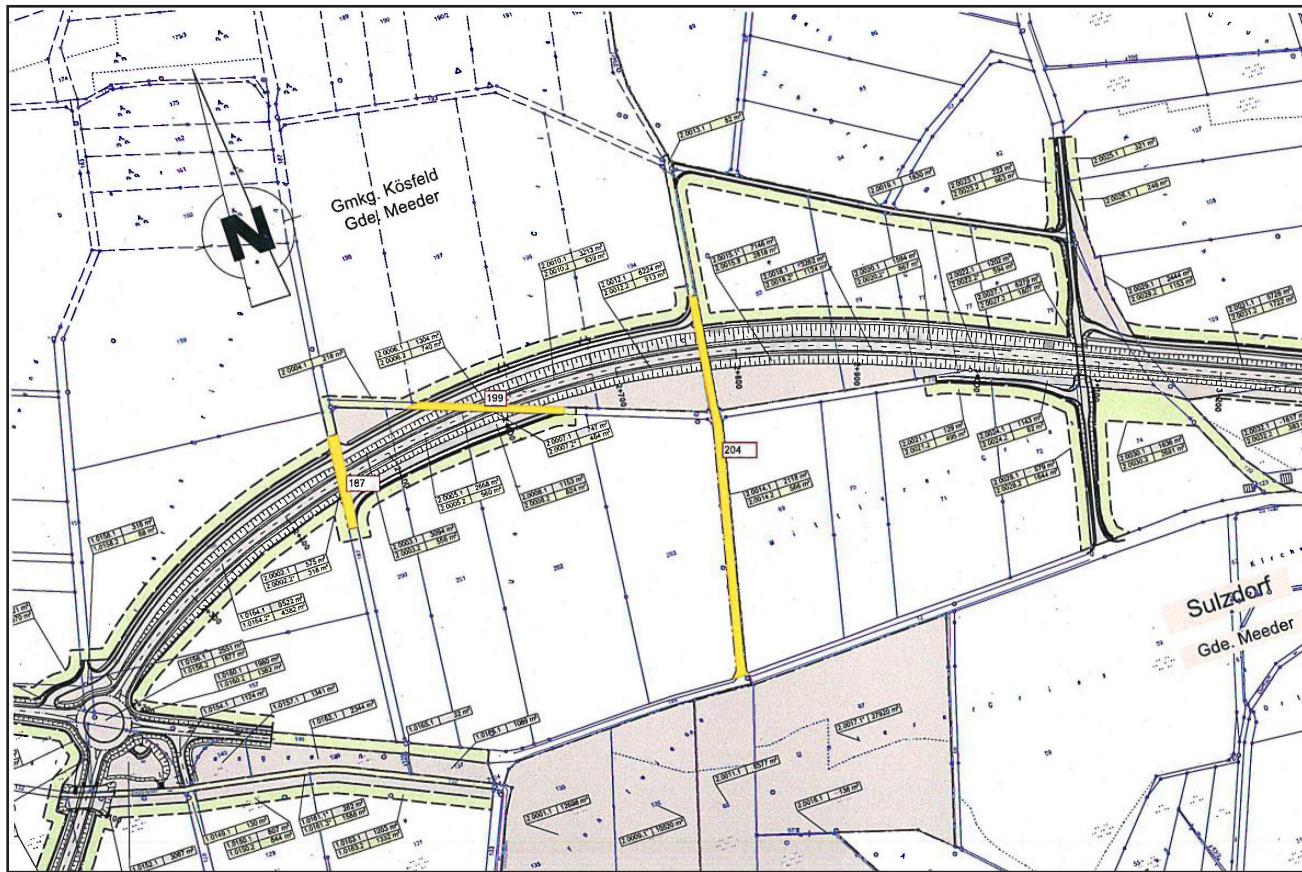
### **Siehe Anhang: 4 Lagepläne, Vertragsflächen gelb gekennzeichnet**

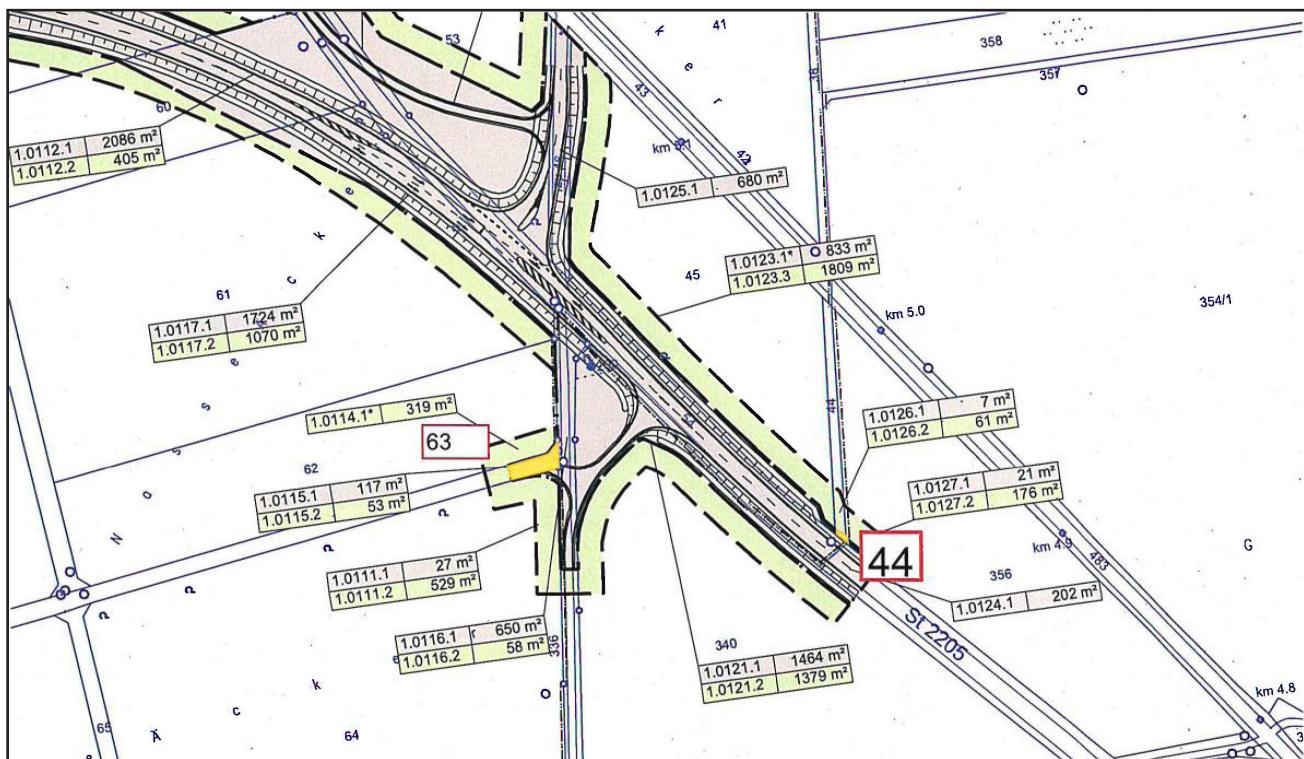
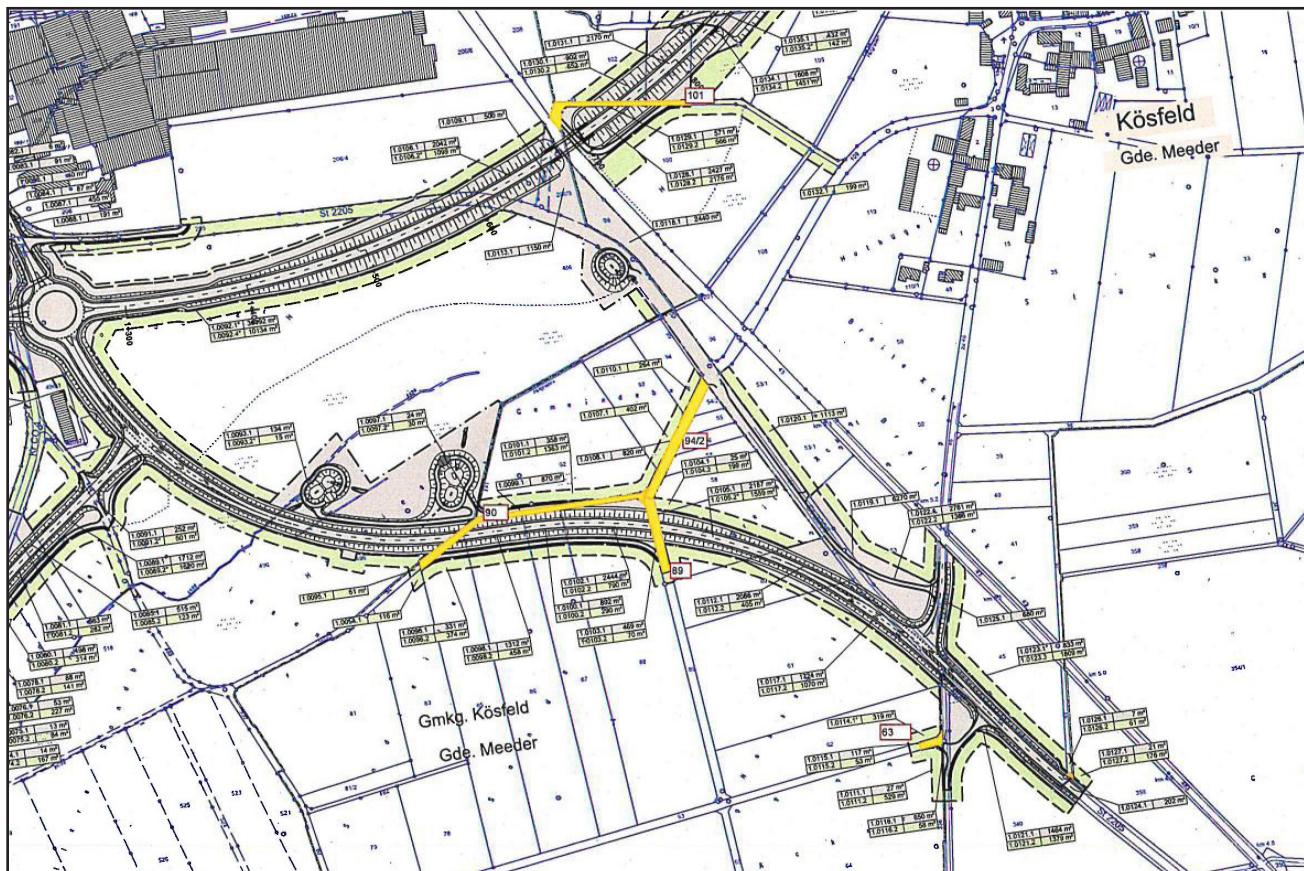
Gegen den Verkauf der Grundstücksflächen, der erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen ab dem Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 218, II. OG, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt am 23.12.2022.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, den 19.12.2022  
LANDRATSAMT  
Lohmann

### **Lagepläne auf den Folgeseiten:**





## Endspurt bei der Abgabe der Grundsteuererklärungen

Um Fehler beim Ausfüllen der Grundsteuererklärung zu vermeiden, hat der Amtsleiter vom Finanzamt Coburg, Herr Rettinger, folgende Tipps für Sie:

- Nutzen Sie für jedes Grundstück das **Aktenzeichen**, welches Sie in der Regel mit dem Informationsschreiben im 1. Halbjahr mitgeteilt bekommen haben. Für **jedes** Aktenzeichen ist eine vollständige Grundsteuererklärung (Hauptvordruck und Anlage Grundstück bzw. Anlage Land- und Forstwirtschaft) abzugeben.
- Bei Gebäuden, die ausschließlich **zu Wohnzwecken** genutzt werden, ist **keine Nutzfläche** anzugeben. Die Grundsteuer berechnet sich hier nach der Wohnflächenverordnung. Zubehörräume (wie z.B. Kellerräume, Heizungsräume, ...) bleiben außer Ansatz. Sie sind beim privaten Wohnhaus weder Wohnflä- che noch Nutzfläche.
- Bei zu einer Wohneinheit gehörenden **Garagen** ist in fast allen Fällen **ein Freibetrag von 50 m<sup>2</sup>** vorgesehen. Für **Nebengebäude** von untergeordneter Bedeutung und in unmittelbarer Nähe zur Wohnung, zu der sie gehören, (z. B. Gartenhaus) gilt ein **Freibetrag von 30 m<sup>2</sup>**. Diese Freibeträge müssen Sie auf der Anlage Grundstück berücksichtigen. Übersteigt jeweils die gesamte Nutzfläche nicht den genannten Freibetrag, tragen Sie bitte 0 m<sup>2</sup> ein.

(Beispiel: Garage 45 m<sup>2</sup> > Freibetrag 50 m<sup>2</sup>  
> Eintrag 0 m<sup>2</sup>).

- Bei **Streubostwiesen, Wiesen- und Waldflurstücken** ist besonders zu prüfen, ob sie zur **Grundsteuer A** (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) oder zur **Grundsteuer B** (Grundstücke des Grundvermögens) gehören. Auch Privatleute können unter die Grundsteuer A fallen (z. B. an einen Landwirt verpachtete Wiesen).

### Weitere wichtige Informationen:

1. Sollten Sie bereits eine fehlerhafte Erklärung abgegeben haben, können Sie gegen die erhaltenen Bescheide innerhalb der Frist von einem Monat Einspruch einlegen. Sind aus Ihrer Sicht mehrere Bescheide falsch (z. B. Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge und den Grundsteuermessbetrag), sind gegen alle Bescheide jeweils eigene Rechtsbehelfe erforderlich. Fällt Ihnen der Fehler erst nach Ablauf der Frist auf, müssen Sie dies Ihrem Finanzamt mitteilen und wird der Fehler zumindest für die Zukunft korrigiert.
2. Der ab dem 01.01.2025 zu zahlende Grundsteuerbetrag ergibt sich erst aus dem Grundsteuerbescheid Ihrer Gemeinde, die im Jahr 2024 hierfür ihre Hebesätze neu festsetzen wird. Deshalb sind Vergleichsrechnungen mit den aktuellen Hebesätzen nicht sinnvoll.

### Wer?

Bis zum 31. Januar 2023 müssen Eigentümerinnen und Eigentümer (Stichtag 1. Januar 2022) von Grundstücken und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft eine Grundsteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abgeben.

### Wie?

Die Grundsteuererklärungen können Sie entweder elektronisch über ELSTER - Ihr Online Finanzamt unter [www.elster.de](http://www.elster.de) oder auf Papier abgeben. Die Vordrucke stehen Ihnen im Internet, bei uns im Finanzamt Coburg, Rodacher Str. 4, 96450 Coburg oder bei Ihrer Kommune zur Verfügung.

### Wo gibt es Hilfe?

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit vor Aus- füllen der Formulare die Video-Ausfüllanleitungen unter [www.grundsteuer.bayern.de](http://www.grundsteuer.bayern.de) – die Videos dauern jeweils nur ca. 15 Min, die Zeit lohnt sich



Für weitergehende Fragen steht Ihnen gerne unsere Hotline zur Verfügung.



## Hinweis auf Zuständigkeitswechsel

**Zuständig für das Coburger Amtsblatt im Jahr 2023  
ist das Landratsamt Coburg**

**Die Redaktion des Coburger Amtsblatt wünscht Ihnen  
ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest  
und einen guten Start ins neue Jahr.**

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.coburg.de](http://www.coburg.de) ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1014 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 49,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖